

**Mitteilung des Senats vom 12. Oktober 2010****Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Es soll am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Ziel dieser Aufhebungsgesetzgebung ist es, die vom Senat am 12. Oktober 2010 beschlossene Umwandlung der Organisationsform des Landeseigenbetriebes GeoInformation in eine Landesbehörde, einer dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nachgeordneten Dienststelle, umzusetzen. Damit ist das Errichtungsgesetz in Form des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremGeoG) vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385 – 64-a-3), zuletzt geändert durch Nr. 2.1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 31. März 2009 (Brem.GBl. S. 129) gegenstandslos geworden und bedarf somit der Aufhebung durch Gesetz. Damit verbunden wird die Zuordnung von Personal zum neuen Amt sowie die Regelung der Gesamtrechtsnachfolge und der Überleitung von Verfahren. Ferner dient die Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes der Umsetzung des vorgenannten Senatsbeschlusses.

Die Rückführung des Eigenbetriebs GeoInformation in eine Landesbehörde basiert auf verschiedenen Gründen. Maßgeblich hat sich die mit der ursprünglichen Gründung des Eigenbetriebs verbundene Zielsetzung nicht realisiert, die die Entwicklung von zusätzlich marktfähigen Produkten und Leistungen und ein tragbares Maß an Wirtschaftlichkeit beinhaltete. Die Umsatzerlöse des Landeseigenbetriebes GeoInformation bestehen zu rund 83 % aus öffentlichen Mitteln.

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen und zur Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1****Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Eigenbetrieb des Landes Bremen****§ 1****Aufhebung**

Das Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385 – 64-a-3) wird aufgehoben.

## § 2

Zuordnung von Personal; Gesamtrechtsnachfolge; Überleitung von Verfahren

(1) Bedienstete, die am 31. Dezember 2010 bei dem Eigenbetrieb GeoInformation beschäftigt sind, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2011 Bedienstete des Landesamtes GeoInformation.

(2) Die beim Eigenbetrieb GeoInformation beschäftigten Bediensteten, die am 31. Dezember 2010 auf den in der Anlage ausgewiesenen Stellen geführt werden, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2011 Bedienstete des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

(3) Das Landesamt GeoInformation tritt als Gesamtrechtsnachfolger in die am 31. Dezember 2010 bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes GeoInformation ein. Es führt die am 31. Dezember 2010 anhängigen Verwaltungsverfahren fort.

## Artikel 2

### Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes

§ 7 Absatz 3 Nummer 6 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„6. Landesamt GeoInformation und das Vermessungs- und Katasteramt Bremerhaven.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Ziel dieser Aufhebungsgesetzgebung ist es, die vom Senat am 12. Oktober 2010 beschlossene Umwandlung der Organisationsform des Landeseigenbetriebes GeoInformation in eine Landesbehörde, einer dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nachgeordneten Dienststelle, umzusetzen. Damit ist das Errichtungsgesetz in Form des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremGeoG) vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 385 – 64-a-3), zuletzt geändert durch Nr. 2.1 der Bekanntmachung über die Änderung von Zuständigkeiten vom 31. März 2009 (Brem.GBl. S. 129) gegenstandslos geworden und bedarf somit der Aufhebung durch Gesetz. Damit verbunden wird die Zuordnung von Personal zum neuen Amt sowie die Regelung der Gesamtrechtsnachfolge und der Überleitung von Verfahren. Ferner dient die Änderung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes der Umsetzung des vorgenannten Senatsbeschlusses.

Die Rückführung des Eigenbetriebs GeoInformation in eine Landesbehörde basiert auf verschiedenen Gründen. Maßgeblich hat sich die mit der ursprünglichen Gründung des Eigenbetriebs verbundene Zielsetzung nicht realisiert, die die Entwicklung von zusätzlich marktfähigen Produkten und Leistungen und ein tragbares Maß an Wirtschaftlichkeit beinhaltete. Die Umsatzerlöse des Landeseigenbetriebes GeoInformation bestehen zu rund 83 % aus öffentlichen Mitteln.

### B. Besonderer Teil

#### Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Artikel 1

Zu § 1

Artikel 1 dieses Aufhebungsgesetzes hebt in seinem § 1 als Kernvorschrift das Gesetz über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen Eigenbetrieb des Landes Bremen (BremGeoG) auf. Mit dem vorliegenden Gesetz wird damit der eingangs genannte Beschluss des Senats vom 12. Oktober 2010 umgesetzt, wonach der Senat die Gründung des Landesamtes GeoInformation zum 1. Januar 2011 vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dieser Aufhebungsgesetzgebung beschließt.

## Zu § 2

§ 2 Absatz 1 regelt, dass das zum Zeitpunkt der Betriebsauflösung vorhandene Personal (Beamte und Beschäftigte) der Landesbehörde GeoInformation zugeordnet und dem dortigen Kernhaushalt zugerechnet wird. Ausgenommen hiervon sind die beim Eigenbetrieb GeoInformation beschäftigten Bediensteten, die am 31. Dezember 2010 auf den in der Anlage zu § 2 Absatz 2 ausgewiesenen Stellen geführt werden. Diese sind mit Wirkung zum 1. Januar 2011 Bedienstete des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, um dort die Aufgaben der Personalverwaltung des Eigenbetriebes GeoInformation wahrzunehmen. Bei der neu gegründeten Landesbehörde in Form eines Landesamtes handelt es sich um eine dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nachgeordnete Dienststelle. Die Bediensteten der Landesbehörde GeoInformation gehören damit hinsichtlich ihrer Rechtsstellung unverändert ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn Freie Hansestadt Bremen an.

Das Landesamt übernimmt die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes GeoInformation, um sicherzustellen, dass ein nahtloser Übergang möglich ist. Die von GeoInformation wahrzunehmenden Aufgaben bestehen wie bisher insbesondere aus:

- den im Vermessungs- und Katastergesetz auf die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen übertragenen Aufgaben;
- der Wertermittlung für bebaute und unbebaute Grundstücke und für Rechte an Grundstücken als Bewertungsstelle der Stadtgemeinde Bremen sowie der Führung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Bremen nach § 192 Abs. 4 des Baugesetzbuches;
- der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen;
- der Wahrnehmung der Aufgabe der Koordinierungsstelle für die Kontaktstelle der Geodateninfrastruktur des Landes Bremen gemäß § 10 des Bremischen Geodatenzugangsgesetzes;
- der Erhebung, der Führung und der Bereitstellung von Geoinformationen beispielsweise für Entwurfs-, Planungs- und Bauaufgaben, für fachbezogene Dokumentationen oder für statistische Auswertungen sowie
- dem Aufbau und der Weiterentwicklung digitaler geografischer Informationssysteme.

Darüber hinaus erbringt das Landesamt Dienstleistungen im Bereich Vermessung sowie der Erhebung und der Verarbeitung raumbezogener Fachdaten.

Die aufgrund des Senatsbeschlusses vom 24. August 1971 erfolgte Aufgabenübertragung auf das kommunale Vermessungs- und Katasteramt des Magistrats der Stadt Bremerhaven wird von dieser Aufhebungsgesetzgebung nicht berührt.

§ 2 Absatz 3 dieses Gesetzes regelt die Gesamtrechtsnachfolge. In Absatz 3 Satz 1 wird mithin sichergestellt, dass die zur Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Aufgaben u. a. notwendigen vertraglichen Beziehungen mit Dritten fortgeführt werden können. Sie werden also mit der Umwandlung der Organisationsform durch das Landesamt fortgeführt. Satz 2 stellt sicher, dass das Landesamt in die Bearbeitung der von dem Landeseigenbetrieb GeoInformation geführten Verfahren eintritt. Umfasst werden alle Verwaltungsverfahren, alle gerichtlichen Verfahren sowie Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Ein Parteiwechsel ist damit nicht verbunden, weil das Landesamt GeoInformation wie der Landeseigenbetrieb GeoInformation Aufgaben für die Freie Hansestadt Bremen wahrnehmen.

## Zu Artikel 2

Die Vorschrift des Artikel 2 dieses Gesetzes regelt die Anpassung des § 7 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes. Insoweit wird in § 7 Absatz 3 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz, der unter anderem die Gebührenfreiheit der Amtshilfe aufhebt, die in Ziffer 6 aufgeführte Behörde des Vermessungs- und Katasteramtes Bremerhaven um das gegründete Landesamt GeoInformation ergänzt. Die Einbeziehung des Landesamtes GeoInformation in die Aufhebungsvorschrift zur Gebührenbefreiung ist deshalb angezeigt, da das neu gegründete Landesamt aus dem bisher unter § 7 Absatz 3 Ziffer 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz fallenden Landeseigenbetrieb hervorgeht, und die Nachfrage steuernde Wirkung von Gebühren weiterhin genutzt werden soll.

### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 2011.

### **Anhang (zu Artikel 1)**

#### **Anlage (zu § 2 Absatz 2)**

Die oder der in der nachstehend angeführten Stelle geführte Bedienstete wird ab dem 1. Januar 2011 Bedienstete oder Bediensteter des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa:

Lfd. Nr.	Stellen-Nr.
1.	45492